

Erfolge eine Reihe von Thefen und erregte dadurch so sehr das Interesse des Herzogs Wilhelm Gonzaga, daß dieser ihn mit Zustimmung der Ordensoberen an seinen Hof zog; zugleich erhielt er vom Bischof von Mantua einen Lehrstuhl der Theologie und des canonischen Rechtes. Nach vierjährigem Aufenthalte am Hofe des Herzogs erließ Sarpi, der inzwischen die feierliche Ordensprofessur abgelegt und die Priesterweihe empfangen hatte, Mantua und begab sich zunächst auf kurze Zeit nach Mailand, wo er den hl. Karl Borromeus (s. d. Art.) kennen lernte; dann kehrte er 1575 in seine Vaterstadt zurück, um im Servitenloster Philosophie zu dociren. Von nun an beschäftigte er sich auch sehr eifrig mit Astronomie, Algebra, Physik und Anatomie; in letzterer Wissenschaft machte er später sogar einige wichtige Entdeckungen (Griselin in *Opere di Sarpi* [s. u.] I, sgg.; Heller, *Gesch. der Physik* I, Stuttgart 1882, 390). Welches Ansehen er im Orden sich warb, geht daraus hervor, daß er 1579, obwohl er erst 26 Jahre alt war, auf dem Ordenscapitel in Verona zum Provinzial gewählt wurde. Im Jahre 1585 erhielt er einen weitem Beweis des Vertrauens, indem er als Generalprocurator nach Rom gesandt wurde. Dort hatte er die Angelegenheiten des Ordens beim heiligen Stuhl zu besorgen und fand Gelegenheit, mit mehreren bedeutenden Männern, z. B. mit seinem spätern Gegner Bellarmin (s. d. Art.), bekannt zu werden. Nach der Rückkehr in seine Vaterstadt (1588) widmete er sich wieder seinen Studien und literarischen Arbeiten und unterhielt eifrigen Verkehr mit venetianischen Gelehrten, welche zum Theil wenig irischlich gesinnt waren (Griselin I. c. 18; Ranke [s. u.] II, 222). Hauptsächlich in dieser Zeit bildete sich bei ihm der Dünkel aus, mit welchem er sich über die seiner Kirche und deren Oberhaupt schuldige Pietät hinwegsetzte. Unter Clemens VIII. bemühte er sich beim Senate um das erledigte Bisthum Nona in Dalmatien; der Papst lehnte ihn jedoch ab, weil er sehr viel mit Protestantent correspondirte und sich dadurch verdächtig gemacht hatte (1601). Dieß war die dritte Zuweisung seitens des römischen Stuhles: die erste war 1593 erfolgt, als er für das Bisthum Milopotamo, die zweite 1600, als er für Caorle empfohlen worden war (Griselin I. c. 26 sg.). Für die neue Enttäuschung rächte er sich im Jahre 1606 bei dem Conflict der Republik mit Paul V. (s. d. Art.). Indes wäre es ein Irrthum, anzunehmen, sein Eintreten für die venetianische Kirchenpolitik sei lediglich auf dieses persönliche Motiv zurückzuführen. Vielmehr erklärt es sich hinreichend aus der antirömischen Richtung der Kreise, mit denen Sarpi eng verbunden war, und aus den in Venedig herrschenden staatskirchlichen Zuständen (Hist. Jahrb. IV [1888], 201 ff.). Innig befreundet mit dem entschieden kirchenfeindlichen Dogen Leonardo Donato, wurde der Servitenmönch nummehr der maßgebende Berather der

venetianischen Staatsmänner. Der Senat sicherte ihm durch ein eigenes Decret den Schutz des Staates auch Rom gegenüber zu und ernannte ihn bald darauf förmlich zum Consultor der Republik in theologischen und kirchenrechtlichen Fragen, zu welcher Bestallung nach Sarpi's Ausdruck (*Opere* III, 181) der ehrwürdige Vater Generalprior des Servitenordens seinen Segen gab. Der neue Consultor bezog vom Staate ein Jahresgehalt von 200 Ducaten. Nach seinen Rathschlägen wurden jetzt die gerechten Forderungen Pauls V. zurückgewiesen, die vom Papste verhängten Censuren für ungültig erklärt und die Beobachtung des Interdictes unter Todesstrafe verboten. Auch fand Sarpi nun Gelegenheit, seinen Haß gegen die Jesuiten zu befriedigen; der Orden wurde „auf immer“ verbannt und den Venetianern jeder Verkehr mit demselben untersagt. Zugleich war der Consultor in Verbindung mit anderen Staats-theologen für die neue venetianische Kirchenpolitik durch mehrere in italienischer Sprache verfaßte Streitschriften thätig, in welchen er seine Gelehrsamkeit und literarische Gewandtheit zur Verdrehung des Rechtes mißbrauchte. Am 20. Sept. 1606 wurden drei solcher Schriften (*Opere* III, 152. 187. 241), darunter eine Vertheidigungsschrift gegen den Cardinal Bellarmin, der gegen ihn aufgetreten war, von der römischen Inquisition verboten und ihr Auctor durch Edict vom 30. October nach Rom zur Verantwortung vor die Inquisition geladen. Sarpi weigerte sich jedoch in einer vom 25. November 1606 datirten Verwahrung, der Citation zu folgen (*Opere* III, 180 sgg.). Als im folgenden Jahre (1607) der Cardinal Joyeuse im Auftrage des französischen Königs Heinrich IV. den Frieden zwischen dem Papste und der Republik Venedig zu vermitteln suchte, bereitete Sarpi's schlimmer Einfluß dem Unterhändler große Schwierigkeiten; indes kam der Ausgleich doch zu Stande (21. April 1607). Einige Monate später lenkte ein Attentat wieder die allgemeine Aufmerksamkeit auf Sarpi. Am Abend des 5. October 1607 wurde er auf dem Wege zum Kloster von einigen Individuen unter Führung eines bankrotten venetianischen Kaufmannes (Ridolfo Roma) überfallen und durch mehrere, jedoch nicht tödtliche Dolchstiche verwundet. Die Mordgesellen flohen auf das benachbarte päpstliche Gebiet; dort wurden sie später auf Befehl Pauls V. verhaftet, und einer der Attentäter ward enthauptet; die anderen endeten im Kerker. Ueber dem Attentat schwebt ein Dunkel, welches auch durch die von Bazzoni veröffentlichten Zeugenaussagen (*Arch. Stor. Ital. Ser. III, Tom. XII, Part. I* [1870], 8 sgg.) nicht gelichtet worden ist. Früher bezeichneten die Feinde Roms Paul V., den Cardinal-Nepoten Scipio Borghese, die Inquisition oder die Jesuiten als die eigentlichen Urheber des Mordanschlags. Neuerdings begnügt man sich meist mit dem Cardinal Borghese; indes auch aus den oben erwähnten Zeugenaussagen